

Weisung

für die Benützung der Ausbildungs-
infrastruktur im Zivilschutz-
Ausbildungszentrum
Wilerstrasse 35 in Erstfeld.

Januar 2022

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Zweck.....	3
1.2	Trägerschaft	3
1.3	Benützung	3
1.4	Benützungszeiten	3
2	Reservationen	3
3	Kosten.....	4
4	Verantwortlichkeiten	4
5	Versicherung	4
6	Übungsbetrieb.....	4
6.1	Allgemeines	4
6.2	Luftreinhaltung.....	4
6.3	Fester Brennstoff.....	4
6.4	Flüssiger Brennstoff.....	5
6.5	Zündmittel.....	5
6.6	Brandhaus	5
6.7	Brandcontainer.....	5
6.8	Brandwannen	6
6.9	Brandnischen.....	6
6.9.1	Brandnische holzbefeuert	6
6.9.2	Brandnische gasbefeuert (Propan).....	6
6.10	Übungsanlage.....	6
6.11	Gewässerschutz.....	6
7	Aufräumarbeiten.....	6
8	Übernahme und Rückgabe.....	6
9	Sicherheitsvorschriften	6
10	Kontrollen.....	7

1 Allgemeines

1.1 Zweck

Mit dieser Weisung wird die Benützung des Zivilschutz-Ausbildungszentrums (ZSAZ) geregelt. Insbesondere handelt es sich um die Bereiche:

- Übernahme und Rückgabe der Schulungsräume
- Übernahme und Rückgabe der Übungsanlage / Übungsgelände
- Verhinderung von Schäden an der Übungsanlage und an den Schulungsräumen
- Sicherheit, Verantwortlichkeiten und Haftung

1.2 Trägerschaft

Sicherheitsdirektion Uri vertreten durch
Amt für Bevölkerungsschutz und Militär

1.3 Benützung

Grundsätzlich kann die ganze Ausbildungsinfrastruktur durch alle Partner des Bevölkerungsschutzes und der Armee benutzt werden.

Das Ausbildungsgelände lässt Gruppenübungen am Einzelobjekt zu, ermöglicht aber auch Übungen im Verband. Die Benützung des ZSAZ erfolgt nachfolgenden Prioritäten:

- Zivilschutzkurse
- Kantonale Feuerwehrkurse
- Feuerwehrkurse der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren
- Kantonale Organisationen wie Kantonspolizei, Samariterverein usw.
- Armee, REDOG und weitere Organisationen

1.4 Benützungszeiten

Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag und Sonntag nach Absprache

2 Reservationen

Reservationen für das folgende Jahr werden für kantonale Organisationen jeweils bis 31. Oktober gemäss Ziffer 1.3 in erster Priorität berücksichtigt. Ab diesem Datum steht das Zentrum auch anderen Organisationen in der Reihenfolge der eingereichten Gesuche zur Verfügung.

Für die Reservation der Ausbildungsinfrastruktur ist spätestens vier Wochen vor der geplanten Benützung ein Gesuch mit dem entsprechenden Formular einzureichen an:

Zivilschutz-Ausbildungszentrum
Wilerstrasse 35
6472 Erstfeld
Tel.: 041 875 2475
mailto: zsaz@ur.ch

3 Kosten

Die Benützungs- und Ausleihgebühren sind im Anhang 1 geregelt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär an die entsprechenden Benutzer.

4 Verantwortlichkeiten

Die im Reservationsformular aufgeführte zuständige Person übernimmt die Verantwortung für einen geordneten Übungsablauf und die Einhaltung der erlassenen Vorschriften. Allfällige Schäden oder fehlende Gegenstände sind umgehend dem Platzwart oder spätestens am nächsten Arbeitstag schriftlich dem Platzwart mitzuteilen. Die Benutzer haften für Schäden an der Ausbildungsinfrastruktur.

5 Versicherung

Die Benützung der Ausbildungsinfrastruktur erfolgt gemäss den Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Organisation und auf eigenes Risiko. Die Versicherung ist Sache der Benutzer.

6 Übungsbetrieb

6.1 Allgemeines

Die Vorgaben und die Anordnungen des Anlagepersonals vom ZSAZ sind immer zu befolgen. Wegen der Schwarz-Weiss Trennung dürfen die Büroräumlichkeiten sowie die Theorieräume im ZSAZ nicht mit den kontaminierten Ausrüstungsgegenständen, die in der Heissausbildung benutzt wurden, betreten werden.

Stark kontaminierte Brandschutzausrüstungen müssen im Feuerwehrmaterial-Container abgelegt werden. Es empfiehlt sich diese in Plastiksäcke einzupacken. Die WC-Anlagen, der Pausenraum und die Garderobe dürfen mit Brandschutzausrüstungen betreten werden, sofern diese nicht kontaminiert sind.

Die Anlagen sind grundsätzlich nur bei Anwesenheit vom Platzwart vom ZSAZ in Betrieb zu nehmen. Bei Ausnahmen entscheidet der Platzwart über den stellvertretenden Verantwortlichen.

Als Ausbilder dürfen nur Personen mit dem entsprechenden Fachwissen eingesetzt werden, welche für die jeweilige Anlage instruiert wurden und somit diese sicher bedienen können.

Vor, während und nach Heissausbildungen muss zwingend eine Schwarz-Weiss Zone vor Ort im Ausenbereich eingerichtet werden.

Die Sicherheitsvorschriften im Atemschutz sind zwingend einzuhalten.

Bei Übungen mit Rauch und Feuer ist vorgängig telefonisch die Polizeieinsatzzentrale Flüelen darüber zu informieren.

6.2 Luftreinhaltung

Nach den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes (Art. 30c Abs. 2 USG, SR 814.01) und der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a LRV, SR 814.318.142.1) ist das Verbrennen von Abfall verboten. Verbrannt werden darf nur unbehandeltes trockenes Holz und als Flüssigkeit Heptan, wenn dies nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft führt. Über die Verbrennung von weiteren Materialien und Flüssigkeiten im Rahmen von Zivilschutz-, Feuerwehr-, Chemiewehr- und Militärübungen entscheidet das Amt für Umweltschutz im Einzelfall.

6.3 Fester Brennstoff

Es darf nur naturbelassenes, stückiges und trockenes Holz verwendet werden. Das Holz muss vom Zentrum bezogen werden.

6.4 Flüssiger Brennstoff

Die Verwendung von flüssigen Brennstoffen darf zu keiner Belastung der Nachbarschaft führen. Es sind die folgenden Brennstoffe zugelassen:

- Heptan
- Paraffinöl für Fettexplosion

Diese müssen vom ZSAZ bezogen werden.
Die Verwendung anderer Brennstoffe ist untersagt.

6.5 Zündmittel

Als Zündmittel sind Brandgallerten zu verwenden. Diese müssen beim Platzwart bezogen werden.

6.6 Brandhaus

Im Brandhaus darf nur im eigentlichen Brandraum gefeuert werden. Die Grundfläche der Brandzonen entspricht ca. einer Palette; es darf maximal auf die halbe Raumhöhe Holz aufgestockt werden. Bei Bedarf kann im Verlauf der Ausbildung zusätzlich Holz nachgelegt werden.

Vor dem Anzünden des Feuers müssen sämtliche Schlösser zu den Türen und Notöffnungen geöffnet werden, damit bei einem Notfall diese rasch geöffnet werden können.

Durch das Öffnen der Türen des Brandraumes kann mittels Kamineffekt eine Rauchausbreitung/-ausdehnung und eine Hitzeausstrahlung in die übrigen Räume erwirkt werden.

Flüssigkeitsbrände sind im Brandhaus aus Sicherheitsgründen verboten.

Die Rauchmaschine und die Rauchpetarden dürfen in sämtlichen Räumen eingesetzt werden.

Bei Übungen mit Feuer ist eine Druckleitung unter Druck für den Notfall bereitzustellen.

Für die Brandbekämpfung dürfen nur Kleinlöschgeräte (Handfeuerlöscher, Eimerspritzen, Nasslöschposten, Schnellangriffe TLF, Impulslöschgeräte) oder Schlauchleitungen D = 40 mm mit Hohlstrahlrohren eingesetzt werden.

Es ist verboten das Feuer in der Brandnische direkt mit Wasser oder sonstigen Löschmitteln zu bekämpfen. Beim Einsetzen von Wasser zur Kühlung ist dem heißen Wasserdampf Rechnung zu tragen, damit Verbrennungen vermieden werden können.

6.7 Brandcontainer

Im Brandcontainer darf nur im Brandraum gefeuert werden. Es darf Maximum $\frac{1}{4}$ Kubikmeter Feuerholz im Brandraum aufgestockt werden. Bei Bedarf kann im Verlauf der Ausbildung zusätzlich Holz nachgelegt werden.

Vor dem Anzünden des Feuers müssen sämtliche Schlösser zu den Türen und Notöffnungen geöffnet werden, damit bei einem Notfall diese rasch geöffnet werden können.

Das Labyrinth im 1. Stock wird vorgängig eingerichtet und der leitende Ausbildner oder deren Stellvertreter muss über die eingerichtete Situation orientiert sein. Die Ausbildner müssen im Notfall unter Atemschutz rasch intervenieren und entsprechende Türen unverzüglich öffnen.

Sobald sich AS-Trupps im Container befinden, ist der leitende Ausbildner oder deren Stellvertreter mit dem Atemschutzgerät einsatzbereit, um sofort bei Notfällen intervenieren zu können. Zusätzlich ist ein Sicherungstrupp bereitzustellen.

Bei Übungen mit Feuer ist eine Druckleitung unter Druck für den Notfall bereitzustellen.

Nach der Ausbildung sind beim Labyrinth-Container die Russpartikel mit Wasser herunter zu waschen. Dies jedoch nur, wenn die Aussentemperaturen im Plusbereich sind. Es ist verboten das Feuer in der Brandnische des Containers direkt mit Wasser oder sonstigen Löschmitteln zu bekämpfen. Beim Einsetzen von Wasser zur Kühlung ist dem heißen Wasserdampf Rechnung zu tragen, damit Verbrennungen vermieden werden können.

6.8 Brandwannen

Flüssigkeitsbrände dürfen nur in den Brandwannen zwischen Brandhaus und der Mehrzweckstation durchgeführt werden.

Das Anzünden der Flüssigkeit ist grundsätzlich nur bei Anwesenheit und unter Anleitung des Platzwartes gestattet.

6.9 Brandnischen

6.9.1 Brandnische holzbefeuert

Diese Brandnische kann für Übungen mit Feststoffbränden benutzt werden.

6.9.2 Brandnische gasbefeuert (Propan)

Bei dieser Brandnische darf zum Löschen kein Pulverlöschmittel eingesetzt werden.

6.10 Übungsanlage

Löschpulver ist auf dem ganzen Übungsareal mit Zurückhaltung anzuwenden und darf nur mit Handfeuerlöschern eingesetzt werden.

Schaummittel darf nur bei der Brandwanne, Brandhaus und bei der Brandnische eingesetzt werden. Die Massnahmen für den Gewässerschutz sind einzuhalten.

6.11 Gewässerschutz

Die Massnahmen für den Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20; Gewässerschutzverordnung, GSchV, SR 814.201) sind überall verbindlich.

7 Aufräumarbeiten

Die Übungsanlage ist unmittelbar nach deren Benützung oder nach Absprache mit dem Platzwart zu reinigen und in geordnetem Zustand zu verlassen.

Allfällig notwendige Nachreinigungen der Ausbildungsinfrastruktur werden dem Benützer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

8 Übernahme und Rückgabe

Die Übernahme und Rückgabe der Ausbildungsinfrastruktur und des Materials durch die Benützer erfolgt im Beisein des Platzwarts oder dessen Stellvertreter. Der genaue Zeitpunkt ist vorgängig mit dem Platzwart zu vereinbaren.

9 Sicherheitsvorschriften

Der jeweilige Übungsleiter oder die jeweilige Übungsleiterin ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Organisation eingehalten werden.

10 Kontrollen

Die Einhaltung der Vorschriften wird durch das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär überprüft.
Die Anordnungen der jeweiligen Kontrollpersonen sind einzuhalten.

Amt für Bevölkerungsschutz und Militär



Walter Imholz, Abteilungsleiter

Beilage 1: Benützungs- und Ausleihgebühren

Beilage 2: Situationsplan der Übungsanlage

Beilage 3: Benützungsgesuch

Erstellt:	Geändert:	Geändert:	Geändert:	Geändert:	Geändert:
30.03.00	01.06.05	01.01.19	20.01.2022		